

VII. ZR 182/61

Verkündet
am 29. November 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2798 CC5

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Georg H [REDACTED], K[REDACTED]-V[REDACTED],
G[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Aenne M [REDACTED], Inhaberin des Gewerbe-
betriebes Auto-S[REDACTED], Auto An- und Verkauf Matthias
S[REDACTED], K[REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1962 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel,
Dr. Heilmann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 15. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer eines Personenkraftwagens; auf seinen Namen lautete auch der Kraftfahrzeugbrief. Während der Kläger eine Gefängnisstrafe verbüßte, veräußerte seine Ehefrau das Fahrzeug an die Beklagte. Diese verkaufte es für 6.500 DM weiter.

Der Kläger hat behauptet, er habe seine Ehefrau nicht zur Veräußerung ermächtigt; der Beklagten sei dies bekannt gewesen. Sie habe danach Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) zu leisten oder jedenfalls den erzielten Verkaufserlös gemäß § 816 BGB herauszugeben. Er hat im zweiten Rechtszuge beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.900 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie macht geltend, daß der Kläger seine Ehefrau zum Verkauf des Wagens bevollmächtigt und daß diese Vollmacht bei den Verhandlungen vorgelegen habe.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht hat u.a. die Ehefrau des Klägers, den Angestellten der Beklagten, Schira, und die Beklagte

- 3 -

selbst darüber vernommen, ob der Kläger seine Ehefrau zum Verkauf des Fahrzeugs ermächtigt und ob eine dahingehende Urkunde bei den Verhandlungen vorgelegen hatte. Es hat das für erwiesen angesehen.

Das Oberlandesgericht ist dieser Würdigung gefolgt. Bei seinen dahingehenden Ausführungen gebraucht es mehrfach die Wendung, die Bevollmächtigung stehe "hinreichend" fest (S. 9, 10 und 14. d.Urt.). S. 11 des Urteils sagt es ferner, den Zeugen sei ihre eidliche Sachdarstellung nicht zu widerlegen.

Die Revision meint, aus dieser Fassung gehe hervor, daß das Berufungsgericht nicht die volle Überzeugung von der Richtigkeit der von den Zeugen bekundeten Tatsachen gewonnen habe; die verbliebenen Zweifel gingen aber zu Lasten der Beklagten, da sie die Verkaufsberechtigung der Ehefrau des Klägers zu beweisen habe.

Die hüge ist unbegründet.

Es bedarf keiner Erörterung der Revisionsangriffe, soweit sie sich auf die Verteilung der Beweislast beziehen. Denn dem Urteil ist zu entnehmen, daß das Oberlandesgericht der Würdigung des Landgerichts im Ergebnis zustimmt und demgemäß die Berechtigung der Ehefrau des Klägers zu dem Verkauf für erwiesen hält.

Das Wort "hinreichend" bedeutet nach dem Zusammenhange, in dem es steht, nicht, daß das Berufungsgericht Zweifel gehabt, sie nicht überwunden hat und deswegen zu keiner bestimmten Überzeugung gelangt ist. Vielmehr ist es dahin zu verstehen, daß die angeführten Gründe "hin-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

reichen", um dem Tatrichter jene Überzeugung zu vermitteln.

Ähnliches gilt für die Ausdrucksweise, den Zeugen sei ihre eidliche Sachdarstellung "nicht zu widerlegen". Auch hier ergeben die nachfolgenden Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß es den Zeugen glaubt, und zwar u.a. deswegen, weil keine triftigen Gründe für die Unrichtigkeit ihrer Bekundungen zu erkennen sind.

II.

Die übrigen Angriffe der Revision richten sich gegen die - rechtlich nicht zu beanstandende - Beweiswürdigung des Tatrichters und sind daher unzulässig (§ 561 Abs. 2 ZPO).

1. Das Berufungsgericht befaßt sich eingehend damit, daß die Beklagte sowie die Zeugen H [REDACTED] und S [REDACTED] nicht immer die gleichen Angaben gemacht haben. Es mißt dem jedoch keine entscheidende Bedeutung bei.

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings irrt das Oberlandesgericht, wenn es meint, die Beklagte habe erst zeitlich nach der im Strafverfahren gegen die Ehefrau des Klägers erfolgten Vernehmung des Zeugen S [REDACTED] (dem 25. April 1960) behauptet, daß Frau H [REDACTED] außer der Vollmacht vom 26. März 1958 noch eine weitere Vollmachtsurkunde vorgelegt habe. Diese Behauptung hat die Beklagte schon früher, nämlich mit Schriftsatz vom 31. März 1960, aufgestellt.

Der Irrtum ist aber bedeutungslos. Denn das Oberlandesgericht hat den Zusammenhang zwischen den neuen Angaben der Beklagten und dem Strafverfahren nicht erkannt. Nur auf diesen Zusammenhang kam und kommt es dem Kläger aber an.

2. Es lag auf der Hand, daß die Behauptungen der Beklagten über das Vorhandensein einer zweiten Vollmacht geeignet waren, die Ehefrau des Klägers im Strafverfahren zu entlasten. Daß das Berufungsgericht dies übersehen hat, ist nach Lage der Sache ausgeschlossen. Es war nicht gehalten, diese Selbstverständlichkeit ausdrücklich hervorzuheben.

3. Das Oberlandesgericht unterstellt die Äußerung des Einzelrichters bei der Beweisaufnahme, daß die Beklagte mit dem Hinweis auf die Vollmacht vom 26. März 1958 den Prozeß nicht gewinnen könne. Wenn es weiter ausführt, auf diese Äußerung sei nicht die Ergänzung der Zeugenaussagen zurückzuführen, so will es damit sagen, die Zeugen hätten jene Worte nicht zum Anlaß genommen, eine unwahre Aussage zu machen. Das lag im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens.

4. Daraus, daß Frau H. der Ansicht war, sie habe ein Anrecht auf den Kraftwagen, weil sie ihn bezahlt habe, sind keine maßgeblichen Schlüsse zu Gunsten des Klägers zu ziehen. Denn dieser Umstand könnte ebenso dafür sprechen, daß ihr der Kläger deswegen anstandslos die Verkaufsvollmacht erteilt hat.

5. Die Vorstrafen der Frau H. brauchte das Oberlandesgericht umso weniger zu verwerten, als es die Entscheidung im wesentlichen auf die Bekundungen des Zeugen S. abstellt.

6. Die Tochter der Eheleute H[REDACTED], Ingrid hat in ihrem mit der Berufungsbegründung eingereichten, undatierten Brief den Kläger gebeten, eine Vollmacht zum Verkauf des Kraftwagens an einen Dr. Ka[REDACTED] auszustellen.

Das Oberlandesgericht hält das für bedeutungslos, weil es der Ehefrau H[REDACTED] zweckmäßig erscheinen konnte, eine neue besondere Einverständniserklärung des Klägers gegenüber dem Käufer Dr. Ka[REDACTED] in die Hand zu bekommen.

Das ist eine zulässige Würdigung und nicht, wie die Revision meint, eine Berücksichtigung von Tatsachen, die die Parteien nicht vorgebracht haben.

III.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen den Kläger beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Frosien

Erbel

Meyer